jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/30 89/17/0268

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1992

Index

L37049 Ankündigungsabgabe Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte

Norm

AnkündigungsabgabeG Wr 1983 §3 Abs2;
B-VG Art7 Abs1;
StGG Art17;
StGG Art17a;

Rechtssatz

Der Umstand, daß nach Art 17a StGG (auch) das künsterlische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre frei sind, so wie dies nach Art 17 legcit schon bisher für die Wissenschaft und ihre Lehre zutraf, nötigt den Gesetzgeber noch nicht, im Sinne des Gleichheitssatzes (Art 7 B-VG) Wissenschaft

und Kunst stets gleichartiger Förderungsmaßnahmen teilhaftig werden zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170268.X02

Im RIS seit

18.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at